

Finanzierungsmodelle für Immobilienvorhaben; Neue Finanzierungsgesellschaft Immobilien Kanton Aargau AG (FGI – AG); Funktionsprinzipien und Abwicklungskriterien; Synopse Hauptanträge gemäss Botschaft

Anträge des Regierungsrats vom 25. Mai 2016	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>Auf das Geschäft Finanzierungsmodelle für Immobilienvorhaben; Neue Finanzierungsgesellschaft Immobilien Kanton Aargau AG (FGI – AG); Funktionsprinzipien und Abwicklungskriterien wird nicht eingetreten.</p> <p><i>Hinweis: Die Kommission AVW stimmte in ihrem Mitbericht an die KAPF dem Eintreten zu.</i></p>	<p>Ablehnung (bzw. Antrag auf Eintreten)</p>
<p>1.</p> <p>Die Finanzierungsgesellschaft Immobilien Fachhochschule Nordwestschweiz AG (FGI – FHNW) wird im Zweck erweitert und in die Finanzierungsgesellschaft Immobilien Kanton Aargau AG (FGI – AG) überführt. Für die FGI – AG gelten die folgenden Funktionsprinzipien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Grosse Rat beschliesst die Abwicklung von Vorhaben über die FGI – AG mit dem Verpflichtungskredit für die Planung oder Projektierung respektive für die Ausführung. Dafür ist ein Höherschuldungsbeschluss notwendig. 2. Nach dem Beschluss des Grossen Rats zur Abwicklung über die FGI – AG wird das Eigentum an die Finanzierungsgesellschaft übertragen. 	<p><i>Hinweis: Im Falle eines Nicht-Eintretens sind die Anträge 1 und 2 gemäss Botschaft obsolet.</i></p>	

Anträge des Regierungsrats vom 25. Mai 2016	Abweichende Anträge der Kommission KAPF vom 7. November 2016	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>3. Der Kanton gewährt der FGI – AG einen Kontokorrentkredit zur Ausführung des Vorhabens. Der Zins entspricht der Durchschnittsverzinsung der kurzfristigen Schulden des Kantons und einer Risiko- und Verwaltungsmarge von 0,5 %. Er beträgt mindestens 0,5 %.</p> <p>4. Die durch die FGI – AG finanzierten Immobilienvorhaben werden linear über 25 Jahre amortisiert.</p> <p>5. Der Darlehenszins für jedes durch die FGI – AG finanzierte Immobilienvorhaben entspricht der jährlichen Durchschnittsverzinsung des Fremdkapitals des Kantons Aargau.</p>		
<p>2.</p> <p>Die Abwicklung von Vorhaben über die FGI – AG ist bei der kumulativen Erfüllung der folgenden Abwicklungskriterien möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Immobilie muss mindestens 35 Jahre der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. 2. Das Immobilienvorhaben muss ein Volumen von mehr als 10 Millionen Franken aufweisen. 3. Mit dem Vorhaben sind Kosteneinsparungen durch die Ablösung von bestehenden Mietverträgen oder mit einem wirtschaftlicheren Neubau Einsparungen zu erzielen. 	<p><i>Hinweis: Im Falle eines Nicht-Eintretens sind die Anträge 1 und 2 gemäss Botschaft obsolet.</i></p>	